

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Landau Media GmbH & Co. KG

§1 Allgemeines, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Alle gegenwärtigen und künftigen Leistungen der Landau Media GmbH & Co. KG (nachfolgend: Auftragnehmer) erfolgen zu den nachfolgenden Bedingungen, die der Auftraggeber (nachfolgend: Kunde) mit der Auftragserteilung ausdrücklich anerkennt. Der Auftragnehmer erbringt seine vertraglichen Leistungen in den Bereichen Medienbeobachtung, Pressespiegel sowie im Bereich der Medienanalyse. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnisnahme durch den Kunden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind gewerbliche und freiberufliche Nutzer (Unternehmen).

Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

§2 Vertragsabschluss

a) Medienbeobachtung

Mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Medienbeobachtung bietet der Kunde dem Auftragnehmer den Abschluss eines Medienrecherche-Vertrages (Beobachtungsauftrag sowie die darin enthaltenen einzelnen Suchbegriffe, Stichworte oder Themengebiete). Der Kunde ist gleichzeitig der Rechnungsempfänger. Benennt der Kunde einen von ihm abweichenden Rechnungsempfänger, so bleibt dieser Vertragspartner des Auftragnehmers, es sei denn, der benannte Rechnungsempfänger tritt ausdrücklich in die Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer ein. Der Auftragnehmer nimmt das Vertragsangebot an, indem die Medienrecherche nach Prüfung des Angebotes eingeleitet wird. Der Kunde erhält darüber eine schriftliche Bestätigung. Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, einzelne Aufträge anzunehmen.

Im Falle der Ablehnung eines Auftrages wird der Kunde unverzüglich informiert. Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit jederzeit den Gegenstand (Suchbegriffe, Stichworte oder Themengebiete) seines Recherche-Auftrages ändern, indem er dem Auftragnehmer seinen Änderungswunsch schriftlich übermittelt und der Auftragnehmer die Änderung bestätigt. Der geänderte Suchauftrag kann jedoch erst frühestens einen Werktag nach Zugang des Änderungswunsches berücksichtigt werden. Der Kunde erhält für die Auftragsänderung eine schriftliche Änderungsbestätigung per E-Mail. Es gelten die dort von dem Auftragnehmer bestätigten Änderungstermine.

b) Pressespiegel

Der Pressespiegel-Auftrag beginnt nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden an den Auftragnehmer. Die Voraussetzung für die Erstellung elektronischer Pressespiegel für den Kunden ist das Bestehen eines wirksamen Vertrages zur digitalen Belieferung mit der PMG Presse-Monitor GmbH, Berlin.

c) Medienanalyse

Der Medienanalyse-Auftrag beginnt nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden an den Auftragnehmer. Ziffer a) Satz 3 gilt entsprechend.

§3 MediaAccount

a) Einzelplatzlizenz

Der Kunde erhält Zugang zu dem elektronischen Portal **MediaAccount** des Auftragnehmers in Form einer Einzelplatznutzerlizenz. Über dieses Portal werden dem Kunden Hinweise auf Suchergebnisse mitgeteilt.

b) Previews

Für ausgewählte Medien werden dem Kunden im **MediaAccount** Previews von für ihn gefundenen Medieninhalten zur Verfügung gestellt. Die kopiergeschützten Previews dienen ausschließlich dazu, über gefundene Medien zu informieren. Eine über die Anzeige im **MediaAccount** hinausgehende Vervielfältigung und Verbreitung bedarf einer zusätzlichen Lizenzierung.

c) Digitale Bereitstellung

Wenn der Kunde einen Pressespiegel-Auftrag erteilt oder im Bereich Medienbeobachtung eine digitale Belieferung beauftragt und Lizenzen für elektronische Pressespiegel erworben hat, stehen die Suchergebnisse in digitaler Form über den **MediaAccount** zur Verfügung.

d) Auftragserteilung

Über den **MediaAccount** kann die Beauftragung einzelner Leistungen nach Unterzeichnung der Nutzungsbedingungen durch den Kunden online erfolgen.

Der Auftragnehmer stellt dem Kunden eine Zugangskennung und ein Passwort zur Verfügung, womit er Zugang zum **MediaAccount** erhält und worüber er auch Leistungen bei dem Auftragnehmer anfordern kann. Verliert ein Kunde die Zugangskennung und/oder das Passwort, muss er den Verlust unverzüglich dem Auftragnehmer melden, wobei ein Fax oder eine E-Mail genügt. Gleiches gilt, wenn Personen, denen eine Zugangskennung und/oder Passwort erteilt wurden, das Unternehmen des Kunden verlassen haben. Unterbleibt eine entsprechende Anzeige, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Gewähr für Schäden, die aus der weiteren Nutzung der Zugangskennung und/oder des Passwortes herrühren. Der Kunde hat überdies sicherzustellen, dass die Zugangserkennung und/oder das Passwort nicht durch Unbefugte genutzt werden können. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Zugangskennung und/oder das Passwort abhandgekommen sind oder von Personen benutzt werden, die nicht oder nicht mehr zu dem Unternehmen des Kunden gehören. Gleiches gilt bei Nutzung der Zugangskennung und/oder des Passwortes durch Unbefugte.

Ein Vertrag kommt im **MediaAccount** dadurch zustande, dass der Kunde auf eine Annahmeerklärung des Auftragnehmers ausdrücklich verzichtet.

Der Kunde kann seinerseits schriftlich (auch per E-Mail) seine Beauftragung innerhalb einer Stunde nach Auftragserteilung widerrufen. Nach Erbringung der bestellten Leistung ist ein Widerruf nicht mehr möglich.

§ 4 Vertragslaufzeit, Gefährübergang

Beide Vertragsparteien können den Medienbeobachtung-Vertrag, den Pressespiegel-Vertrag und/oder den Medienanalyse-Vertrag monatlich mit Wirkung zum Ablauf des Folgemonats kündigen.

Verträge haben eine Mindestlaufzeit von zwei Monaten. Die vorstehende Regelung gilt nicht für „Jahresverträge“ oder andere Verträge mit abweichender Laufzeit. Für Jahresverträge gilt, dass die Mindestlaufzeit dieser Verträge ein Jahr beträgt und sie nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden können. Erfolgt die Kündigung eines Jahresvertrages nicht fristgemäß in schriftlicher Form (Brief oder Fax sind ausreichend), so verlängert sich der Jahresvertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Für Verträge mit abweichender Laufzeit gelten die darin vereinbarten Kündigungsfristen.

Werden dem Kunden Medieninhalte (Artikel-Clippings, Radio-/TV-Meldungen etc.) nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit geliefert und sind diese noch während der Vertragslaufzeit erschienen und zeitnah an den Kunden versandt worden, so beeinflusst dies den Zeitpunkt der vereinbarten Vertragsbeendigung nicht. Insoweit bleibt auch der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers hinsichtlich dieser Meldungen uneingeschränkt bestehen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt bei einem Verstoß gegen vertragliche Pflichten, insbesondere bei einem Zahlungsverzug von mehr als sechs Wochen, vor. Einer vorherigen Abmahnung seitens des Auftragnehmers bedarf es dabei nicht. Die Kündigung von Verträgen, die keine Jahresverträge und keine Verträge mit abweichender Laufzeit sind, kann durch einfachen oder eingeschriebenen Brief, Fax oder E-Mail erfolgen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung des Auftragnehmers geht mit der Übergabe, bei Versendung der Leistung mit Auslieferung der Leistung an den Spediteur, an den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es im Übrigen gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 5 Vertragsleistung

a) Preise

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung aktuellen Preisliste festgelegten Preise als vereinbart. Die Preise können durch den Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von einem Monat angepasst werden. Der Kunde hat aus Anlass einer Preiserhöhung kein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Erhöhen sich für den Auftragnehmer die Bezugspreise für beauftragte Fremdleistungen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Preiserhöhungen an seine Kunden weiterzugeben. Diese Fremdleistungen sind rechtlich unabhängig von dem mit dem Auftragnehmer im Übrigen abgeschlossenen Vertrag, insbesondere lassen Leistungsstörungen wegen der Erbringung dieser Fremdleistungen den mit dem Auftragnehmer im Übrigen abgeschlossenen Vertrag unberührt. Dies gilt in erster Linie für die Frage des Verzuges und des Erfüllungsanspruches. Fallen Fremdleistungen dieser Art im Nachhinein vollständig oder teilweise weg, so bleibt der mit dem Auftragnehmer abgeschlossene Vertrag im Übrigen bestehen.

b) Zahlung

Der Kunde erhält monatliche Abrechnungen. Der Rechnungsbetrag ist mit der Rechnungserteilung zur Zahlung innerhalb von sieben Tagen nach dem Rechnungsdatum fällig. Die Zahlung des Kunden ist bewirkt, sobald der Rechnungsbetrag auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben ist.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung seitens des Kunden ist nur dann zulässig, wenn dessen Gegenforderung von dem Auftragnehmer nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist.

Für jede Mahnung, die die Auftragnehmer dem Kunden innerhalb des Verzuges zustellt, wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € pro versandter Mahnung erhoben.

c) Ausschluss der Leistungserbringung

Eine vertragsgemäße Belieferung des Kunden mit Medieninhalten im Bereich Medienbeobachtung, Pressespiegel und Medienanalyse erfolgt immer unter der Bedingung der richtigen und rechtzeitigen Belieferung des Auftragnehmers durch dessen Zulieferer mit den entsprechenden Medieninhalten (wie z. B. Zeitungs- und Zeitschriftenmaterial, Web-Content, TV und Hörfunkbeiträge) und nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten sind. Bei Nichtverfügbarkeit der Leistung wird der Kunde umgehend informiert.

§ 6 Gewährleistung

Aus urheberrechtlichen und technischen Gründen ist der Auftragnehmer darauf angewiesen, dass seine vertraglich geschuldete Tätigkeit der Medienbeobachtung, dem Pressespiegel und der Medienanalyse durch Rechercheure, also auf menschlicher Leistung basierend, erbracht wird. Es kann keine Gewähr für die Vollständigkeit der Medienauswertung übernommen werden. Der Kunde kann keinerlei Rechte geltend machen, die darauf beruhen, dass von dem Auftragnehmer nicht alle Erwähnungen, die den in dem Auftrag bezeichneten Suchbegriffen entsprechen, recherchiert werden konnten.

Erhält der Kunde Medieninhalte, die nicht vertragsgemäß sind, so kann er diese innerhalb einer Frist von 30 Tagen unter Befügung der fehlerhaften Medieninhalte schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer reklamieren. Bei berechtigten Reklamationen erhält er eine Gutschrift in Höhe des jeweiligen Medienpreises, die mit zukünftigen Forderungen des Auftragnehmers verrechnet wird.

Ein Anspruch auf Nachlieferung ist im Übrigen ausgeschlossen, sofern die Nachlieferung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist und der Auftragnehmer diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

§7 Haftungsausschluss

Die Haftung des Auftragnehmers bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich auf den vertragstypischen Durchschnittsschaden. Gleiches gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Mit Ausnahme der Arglist verjährten Schadensansprüche wegen eines Mangels innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der vertraglichen Leistung. Der Kunde haftet selbst für sämtliche Schäden, die mit dem unbefugten Umgang der Zugangskennung und/oder dem Passwort für den **MediaAccount** in Zusammenhang stehen.

§8 Urheberrecht

a) Papier-Lieferungen

Gelieferte Medienblätter mit Artikel-/Clippings (oder andere Auswertungsunterlagen) sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen genutzt werden. Eine weitergehende Nutzung der übersandten Materialien insbesondere ihre Vervielfältigung und Verbreitung ohne entsprechende Lizenzvereinbarungen ist unzulässig. Der Auftragnehmer hat im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der gelieferten Medieninhalte einen Freistellungsanspruch gegen den Kunden, sofern diese auf der Verletzung der urheberrechtlichen Bestimmungen beruht.

b) Elektronische Lieferung

Die elektronische Belieferung des Kunden mit Medieninhalten kann auf Grundlage entsprechender Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern erfolgen. Sofern keine bilateralen Vereinbarungen zwischen Kunden und Rechteinhaber vorliegen, ist der Abschluss eines Vertrages des Kunden mit der PMG Presse-Monitor GmbH (PMG) über die digitale Belieferung notwendig. Die Einhaltung der Vertragsbedingungen ist durch den Kunden sicherzustellen. Die von dem Auftragnehmer gelieferten TV- und Hörfunkmitschnitte sind urheberrechtlich geschützt. Jede Bearbeitung, Weitergabe an Dritte, wenn auch nur auszugsweise, öffentliche Aufführung oder Vervielfältigung verstößt gegen urheberrechtliche Bestimmungen und kann sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Medienbeiträge dürfen seitens des Kunden ausschließlich zu eigenen, innerbetrieblichen Dokumentations- oder Informationszwecken im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen verwendet werden. Jede öffentliche Aufführung, Vorführung oder sonstige Weitergabe an Dritte der von dem Auftragnehmer übermittelten Medienbeiträge ist nicht zulässig. Ferner ist die Nutzung der Medienbeiträge zu Werbe-, Public Relations- beziehungsweise Schulungszwecken ausdrücklich nicht gestattet.

Eine Bearbeitung der durch den Auftragnehmer übermittelten Medienbeiträge ist unzulässig. Nicht bestellte Medienbeiträge sind umgehend an den Auftragnehmer zurückzusenden. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen stellt der Kunde den Auftragnehmer im Falle der Verletzung Rechte Dritter vor Ansprüchen dieser in vollem Umfang frei.

Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Belieferung von TV- und Hörfunkmitschnitten, in denen die beauftragten Suchtreffer enthalten sind, nur dann erfolgen kann, sofern zwischen dem Auftragnehmer und den Sendeanstalten eine vertragliche Vereinbarung dahingehend besteht, dass diese Beiträge oder Teile von diesen von dem Auftraggeber mitgeschnitten und / oder weiterverwertet werden dürfen (Lizenzen oder Mitschnittvereinbarungen).

§ 9 Höhere Gewalt

Nicht vorhersehbare Ereignisse oder höhere Gewalt, die eine nur unvollständige Auswertung oder den völligen Wegfall der Auswertung des Medienprogramms, die Erstellung von Pressespiegeln und die Erstellung von Medienanalysen nach sich ziehen, hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten. Das gleiche gilt auch für den Fall eines Streiks, den der Auftragnehmer nicht unmittelbar selbst zu vertreten hat.

§10 Datenschutz

Der Kunde ist über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Bestellungen, die Anmeldung zu dem E-Mail-Benachrichtigungsdienst notwendigen personenbezogenen Daten ausführlich unterrichtet worden. Der Kunde stimmt dieser Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausdrücklich zu.

Die Website des Auftragnehmers, sowie die Portalseite des **MediaAccounts** werden durch eine Analyse-Software ausgewertet. Durch die Nutzung der Webseiten wird eine anonymisierte Erfassung der IP-Adresse des Kunden gespeichert, genutzt, verwertet und an Dritte weitergegeben, um die Nutzung der Webseiten von Landau Media auszuwerten. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, dass seine anonymisierte IP-Adresse für diese Zwecke gespeichert, genutzt, verwertet und an Dritte weitergegeben werden darf.

§12 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Keine Anwendung finden die Vorschriften des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Berlin. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über das Abweichen der hier vorgesehenen Form. Erfüllungsort ist der jeweils aktuelle Geschäftssitz der Auftragnehmer.

Sofern eine der vorstehenden Klauseln unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt automatisch die gesetzliche Regelung die den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt.